STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

Federführung:	Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Beteiligte(r):	Büro des Rates und des Bürgermeisters Fachbereich Stadtentwicklung
Auskunft erteilt:	Herr Liekenbröcker
Telefon:	02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2020/0229

öffentlich

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen in Beckum an 3 Sonntagen im Jahr 2020

Beratungsfolge:
Rat der Stadt Beckum
25.08.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Sachentscheidung

Die als Anlage 5 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Beckum an den Sonntagen 6. September, 4. Oktober und 6. Dezember 2020 wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:
Rechtsgrundlagen

Der Erlass dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgt auf der Grundlage von § 6 Absätze 1 und 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in Verbindung mit den Verfahrensvorschriften zum Erlass von Ordnungsbehördlichen Verordnungen in §§ 27 ff. Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (Ordnungsbehördengesetz – OBG).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Nach § 6 Absätze 1 und 4 LÖG NRW können die örtlichen Ordnungsbehörden durch Verordnung die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich höchstens 8 Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von 5 Stunden freigeben.

Nach § 6 Absatz 1 LÖG NRW setzt die Freigabe ein „öffentliches Interesse“ voraus. In der jüngeren Vergangenheit konnte der Rat der Stadt Beckum dieses öffentliche Interesse stets auf § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW stützen, da die Öffnungen im Zusammenhang mit Festen oder anderen örtlichen Veranstaltungen standen.

Im Jahr 2020 konnten aufgrund der Corona-Pandemie derartige Veranstaltungen im Stadtteil Beckum jedoch nicht mehr stattfinden, so die Veranstaltungen aus der Reihe „Beckum hat viele Gesichter“. In der Folge mussten bekanntlich auch die Verkaufsöffnungen ausfallen. Die aktuell gültige Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) verbietet noch mindestens bis zum 31.10.2020 große Festveranstaltungen. Hiervon betroffen sind auch die Pütt-Tage, in deren Zusammenhang ein verkaufsoffener Sonntag stattgefunden hätte. Nicht zuletzt die aktuelle Entwicklung der Pandemie spricht dafür, dass auch im Rest des Jahres keine größeren Veranstaltungen mehr verlässlich geplant werden können.

Gleichzeitig haben die Corona-Pandemie und insbesondere die zum Schutze der Bevölkerung ergriffenen Maßnahmen dem Einzelhandel sehr zugesetzt.

Diese allgemeine Problematik hat das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE) veranlasst, den örtlichen Ordnungsbehörden Wege aufzuzeigen, um Verkaufsöffnungen im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie auch ohne Veranstaltungsbezug festsetzen zu können. Diese hat das Ministerium in seinem Runderlass vom 09.07.2020 in der 2. Neufassung vom 14.07.2020 zusammengefasst (Runderlass zum Aktenzeichen IV B 2 „Festsetzung verkaufsoffener Sonn- oder Feiertage nach § 6 LÖG NRW im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie“, beigefügt als Anlage 1 zur Vorlage).

Das MWIDE stellt darin fest, dass die in § 6 Absatz 1 Satz 2 LÖG NRW genannten Sachgründe für eine Verkaufsöffnung nicht abschließend sind und sich das erforderliche öffentliche Interesse auch aus anderen, nicht ausdrücklich genannten Umständen ergeben könne. Konkret betroffen durch die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie seien zunächst die Sachgründe gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LÖG NRW („Erhalt und Stärkung örtlicher Einzelhandelsstrukturen“) sowie § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 LÖG NRW („Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren“). Die Absage geplanter Veranstaltungen sowie der über Wochen dauernde sogenannte „Lockdown“ hätten zwischen März und August landesweit zu einem Umsatzverlust des Einzelhandels von 1,84 Milliarden Euro geführt. Mehr als 2/3 aller Unternehmen hätten erhebliche Einbußen gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen gehabt. Im Einzelhandel bestehe in beachtlichem Umfang das Risiko für Geschäftsaufgaben. Das Ministerium stützt sich hierbei insbesondere auf Erkenntnisse des Handelsverbands NRW.

Insgesamt stellt das MWIDE fest, dass der stationäre Einzelhandel flächendeckend und damit in allen nordrhein-westfälischen Kommunen gefährdet ist. Dem könne nicht allein mit Ladenöffnungen von Montag bis Samstag erfolgreich begegnet werden. Sinnvoll und notwendig seien vielmehr auch verkaufsoffene Sonntage, welche mit circa 3 Prozent des Gesamtjahresumsatzes von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung seien. Zugleich könne die mit der weitergehenden Verkaufsöffnung verbundene Verteilung des Kundenstromes auf einen zusätzlichen Wochentag zur Entzerrung des Verkaufsverhaltens führen. Damit könnten verkaufsoffene Sonntage auch zu einer Verringerung der Ansteckungsgefahr beitragen. Auch insoweit bestehe ein öffentliches Interesse.

Die City.Initiative.Beckum e. V. beantragt auf Grundlage des oben genannten Erlasses die Freigabe der Öffnung von Verkaufsstellen an den Sonntagen 06.09.2020, 04.10.2020 und 06.12.2020.

Die Termine entsprechen denen, die ohnehin im Zusammenhang mit Veranstaltungen vorgesehen waren. Im Stadtteil Beckum würden damit im laufenden Jahr insgesamt 3 verkaufsoffene Sonntage stattgefunden haben. Die Antragsunterlagen sind als Anlage 2 zur Vorlage beigefügt..

Die Verwaltung schlägt vor, diesem Antrag zu folgen. Die Ordnungsbehördliche Verordnung könnte – da ein räumlicher Zusammenhang mit einer Veranstaltung entfällt – ohne räumliche Begrenzung für den gesamten Stadtteil Beckum beschlossen werden. Angesichts der für die Öffnung streitenden Erwägungen ist dies konsequent, da der Einzelhandel ungeachtet seines konkreten Standorts in vergleichbarer Weise betroffen ist.

Zugleich wird eine inhaltliche Beschränkung hinsichtlich des Warensortiments vorgeschlagen. Ausgenommen werden könnten Einrichtungen des Einzelhandels für Lebensmittel. Der Vorschlag erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Lebensmittelhändler von dem sogenannten „Lockdown" zu keinem Zeitpunkt unmittelbar betroffen waren und angesichts der Notwendigkeit der Versorgung mit Lebensmitteln davon ausgegangen werden kann, dass in diesem Bereich jedenfalls keine erheblichen Umsatzeinbußen zu verzeichnen waren. In diesem Sinne beziehen sich auch die im Erlass genannten Erkenntnisse des Handelsverbands NRW ausdrücklich auf „Nicht-Lebensmittelhändler". Es könnten demnach alle Einrichtungen des Einzelhandels für Lebensmittel sowie andere Verkaufsstellen, deren Angebot schwerpunktmäßig aus Lebensmitteln besteht, ausgenommen werden. Das umfasst Warenhäuser, die neben dem Schwerpunkt aus Lebensmitteln andere Waren wie Haushaltsgegenstände oder Kleidung anbieten. Die City.Initiative.Beckum e. V. ist mit dieser Beschränkung einverstanden.

Die Freigabe soll zudem entsprechend der Empfehlung des MWIDE kumulativ auf die Sachgründe gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 und 4 LÖG NRW (letzterer allerdings nur bezogen auf die Innenstadtbereiche) sowie den im Erlass genannten unbenannten Sachgrund der Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Pandemie gestützt werden.

Trotz der für ganz NRW getroffenen Feststellungen weist auch das MWIDE in seinem Erlass darauf hin, dass der Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung eine Einzelfallprüfung der Kommune erfordert. Die Verwaltung hat daher die antragstellende City.Initiative.Beckum e. V. gebeten, die Auswirkungen der Corona-Pandemie vor Ort näher darzulegen.

Die City.Initiative.Beckum e. V. hat daraufhin den grundsätzlichen Befund des MWIDE durch eigene Recherchen unter ihren Mitgliedern bestätigt. Demnach wurden 28 Einzelhändlerinnen und Einzelhändler befragt. Davon konnten lediglich 3 mitteilen, dass die Pandemie keinen Einfluss auf den Umsatz gehabt habe. 5 Geschäfte gaben an, mehr als 50 Prozent Umsatz gegenüber dem Vorjahr eingebüßt zu haben. 4 Geschäfte beklagten rund 40 Prozent Umsatzeinbußen. Die übrigen Geschäfte gaben an, rund 30 bis 35 Prozent weniger Umsatz als im Vorjahr gehabt zu haben.

Nach Auffassung der Verwaltung spricht damit einiges dafür, dass die durch den landesweiten Erlass angesprochenen Sachgründe auch in Beckum hinreichend dokumentiert sind und die Freigabe erteilt werden kann.

Es ist gleichwohl darauf hinzuweisen, dass das Vorgehen rechtliche Unwägbarkeiten birgt. Der Erlass der Landesregierung stellt im Ergebnis lediglich eine Rechtsauffassung dar, an die ein zur Entscheidung berufenes Gericht nicht gebunden wäre. Eine Änderung des LÖG NRW war mit dem Vorstoß des MWIDE nicht verbunden, sodass die bekanntermaßen strengen Maßstäbe der Rechtsprechung uneingeschränkt Anwendung finden. Ob die eventuell zur Entscheidung angerufenen Gerichte der Auffassung des MWIDE folgen und insbesondere die Auswirkungen der Corona-Pandemie als hinreichenden Sachgrund akzeptieren, lässt sich aktuell nicht voraussagen.

Bei Vorlagenschluss waren gerichtliche Entscheidungen zu dieser Frage noch nicht bekannt. Zu den ebenfalls herangezogenen Sachgründen gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 und 4 LÖG NRW hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen beispielsweise im Beschluss vom 25.04.2019 – 4 B 480/19.NE –, veröffentlicht unter www.nrwe.de, allerdings hohe Anforderungen an die Verordnungsgebenden formuliert. Verlangt wird ein schlüssiges Gesamtkonzept, das sowohl die besonderen örtlichen Problemlagen als auch die Geeignetheit verkaufsoffener Sonntage zu deren Bekämpfung hinreichend belegt. Auf die Erforderlichkeit eines schlüssigen Gesamtkonzepts weist auch die weiterhin gültige Anwendungshilfe des MWIDE für die Kommunen und den Handel im Umgang mit dem neugefassten § 6 LÖG NRW (Stand: Februar 2020) hin.

Nach Prüfung der Unterlagen der City.Initiative.Beckum e. V. wurden diese mit Schreiben vom 23.07.2020 an die Handwerkskammer Münster, die Industrie- und Handelskammer Münster (IHK), den Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V., die evangelische Kirchengemeinde Beckum, die katholische Kirchengemeinde St. Stephanus Beckum sowie die vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Bezirk Münsterland/Hamm-Unna mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 07.08.2020 weitergeleitet (siehe Anlage 3 zur Vorlage).

Hierzu waren bis Vorlagenschluss folgende Rückmeldungen zu verzeichnen (siehe Anlage 4 zur Vorlage):

- Die Industrie- und Handelskammer Münster äußerte keine Bedenken.
- ver.di äußerte rechtliche Bedenken gegen die Sonntagsöffnung und lehnt diese ab. Die Gewerkschaft weist darauf hin, dass der Erlass des MWIDE aus ihrer Sicht keine Ladenöffnung rechtfertige. Sie verweist auch auf eine dahingehende Aussage des Deutschen Städtetages. Ein eventuelles Einvernehmen über eine Ladenöffnung schließt ver.di aus. Bei einer parallel durchgeführten telefonischen Kontaktaufnahme behielt ver.di sich zudem ausdrücklich gerichtliche Schritte vor.
- Die Stellungnahmen der Handwerkskammer Münster, des Handelsverbands NRW Westfalen-Münsterland e. V. und der evangelischen und katholischen Kirchengemeinde lagen bei Vorlagenschluss noch nicht vor. Sie werden gegebenenfalls nach Eingang nachgereicht.

Anlage(n):

1 Erlass des MWIDE vom 14. Juli 2020, Az. IV B 2
2 Anträge der City.Initiative.Beckum e. V.
3 Anhörungsschreiben
4 Stellungnahmen
5 Ordnungsbehördliche Verordnung